



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf

für den
Ausschuß
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der Vertriebenen
und Flüchtlinge

Ausschuß
für Frauenpolitik

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung
"Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz
- AltPflG)
- Landtagsdrucksache 11/6873 -

Bezug: Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung am
1. Juni 1994

Anlg.: 170 Exemplare

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich 170 Exemplare der erbetenen Zusammenfassung der öffentlichen Anhörung vom 01.06.1994 sowie meiner Stellungnahme zu dem Ergebnis der Anhörung mit der Bitte, diese an die Ausschußmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Müntefering
(Franz Müntefering)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 8 37 - 03
Durchwahl (02 11) 8 37 - 3321
Telefax (02 11) 8 37 - 3490
Telex 8 582 192 asnw

Datum 8. Juni 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

II B 1 - 5661.7



II B 1 - 5661.7

**Gesetz über die Berufe in der Altenpflege
(Altenpflegegesetz - AltpfllG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/6873 -

hier: Zusammenfassung der öffentlichen Anhörung am 1.
Juni 1994

Die Anhörung erfolgte auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Landesregierung; Themenschwerpunkte bzw. ein Fragenkatalog wurden den Experten, Verbänden und Institutionen vorab nicht an die Hand gegeben. Entsprechend folgt die Zusammenfassung im wesentlichen der Gliederung des Gesetzes.

1. Allgemeines

Alle beteiligten Experten, Verbände und Institutionen begrüßten die Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen zum Erlaß eines eigenen Altenpflegegesetzes. Sie betonten seine Bedeutung für die Gewährleistung von Quantität und Qualität der Pflege für alte Menschen und hierbei insbesondere, daß die bisher auf freiwilliger Vereinbarung beruhende Refinanzierung der Altenpflegeausbildung nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werde.

Mit dem Bedauern über das - vorläufige - Scheitern einer bundesweit einheitlichen Regelung wurde generell die Hoffnung verbunden, daß es doch noch gelingen werde, eine dem Landesgesetz vergleichbare

Regelung durch Bundesrecht zu treffen. Die Landesregierung wurde aufgefordert, sich hierfür weiterhin einzusetzen.

2. Zum 1. Abschnitt AltPflG - Berufe in der Altenpflege
(§§ 1 - 6 AltPflG)

Altenpflegeausbildung Die für diesen Ausbildungsgang vorgesehenen Regelungen fanden weitgehend allgemeine Zustimmung. Die Kommunalen Spitzenverbände vertraten die Auffassung, daß die Ausbildungsvergütung vom Land getragen werden müsse, wenn der theoretische Unterricht überwiegt und der Ausbildungsgang dadurch den Charakter einer schulischen Ausbildung erhält.

Berufsbildungsgesetz Nach Auffassung der Gewerkschaften fällt die Altenpflegeausbildung unter das Berufsbildungsgesetz; dies müsse auch im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommen.

Helferqualifizierung Die Absicht, ergänzend zu einer Ausbildung in der Altenpflege auch eine Qualifizierung zum Altenpflegehelfer bzw. zur Altenpflegehelferin vorzusehen, stand im Vordergrund der Erörterungen zu diesem Abschnitt des Gesetzentwurfs.

Hierzu wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Während auf der einen Seite die vorgesehene Helferausbildung uneingeschränkt oder zumindest grundsätzlich begrüßt wurde, wandte sich ein Teil der Stellungnahmen gegen eine Aufnahme in das Gesetz. Begründet wurde dies im wesentlichen mit Befürchtungen, der z. Z. bestehende Fachkräftemangel werde noch verstärkt, es würden Begehrlichkeiten in bezug auf "billige" Arbeitskräfte geschaffen und daß eine Teilqualifizierung nicht dazu taue, die fachlich erforderliche, ganzheitliche Pflegeleistung zu erbringen bzw. kostengünstiger erbringen zu können.

Zudem wurde darauf hingewiesen, daß einem Träger teilqualifiziertes Personal nach der Heimpersonalverordnung nicht angerechnet werden könne. Bereits jetzt sei die Zahl der Stellen im Helferbereich rückläufig. Die Berufsaussichten für eine solche Ausbildung seien sehr schlecht zu beurteilen. Dies bedeute zugleich, eine Benachteiligung von Mädchen und Frauen gesetzlich festzuschreiben, die überwiegend Zugang zu den sozialen und sozialpflegerischen Berufen fänden.

**Anrechenbarkeit auf
Ausbildungszeiten**

In einem Teil der Stellungnahmen wurde gefordert, die Anrechenbarkeit der Grundqualifizierung auf die Ausbildung kritisch zu überdenken, da beide Tätigkeiten nicht miteinander vergleichbar seien bzw. sein sollten.

**Ausbildung in Teil-
zeitform**

Die Teilnehmer begrüßten, daß der Gesetzentwurf den Erwerb einer Ausbildung auch in Teilzeitform vorsehe. Hierbei wurde sowohl der im Gesetz genannten Dauer der Teilzeitausbildung von bis zu 6 Jahren zugestimmt, als auch die Auffassung vertreten, daß dies zu lang sei und beispielsweise eine Höchstdauer von viereinhalb Jahren zur Diskussion gestellt.

**Eintrittsalter, prak-
tische Ausbildung**

Nach einem Teil der Stellungnahmen sollte als Eintrittsalter für die Ausbildung das 17. Lebensjahr bestimmt werden. Dies habe sich in anderen Bereichen, z. B. im Krankenpflegegesetz bewährt. Auch wurde betont, daß die berufspraktische Ausbildung sowohl in einer stationären als auch in einer ambulanten Einrichtung stattfinden müsse.

Die Kenntnis der - außerhalb des Gesetzes in einer Verordnung zu regelnden - Einzelfragen zur Ausbildung und Prüfung wurde in einem Teil der Stellungnahme für eine Bewertung des Gesetzes als unerlässlich angesehen.

Standards der
Fachseminare

Gegensätzliche Auffassungen wurden zur Frage der Festsetzung von Personal- und Sachstandards für die Fachseminare für Altenpflege vertreten. Die Stellungnahmen bewegten sich zwischen vorbehaltloser Zustimmung und absoluter Ablehnung.

3. Zum 2. Abschnitt AltPflG - Regelung der Vergütung (§§ 7 - 9 AltPflG)

Gegen die gewählte Form der Refinanzierung im Wege einer Umlage wurden keine Bedenken vorgetragen.

Umlage

Soweit der Gesetzentwurf jedoch vorsieht, daß der aus der Umlage den Fachseminaren für Altenpflege zu erstattende Betrag nach oben hin begrenzt ist durch die Höhe der Ausbildungsvergütung in der Krankenpflege, wurde darauf hingewiesen, daß eine derartige "Deckelung" eventuelle tarifliche Gestaltungsspielräume einenge. Weiterhin wurde die Auffassung vertreten, daß das Verhältnis der Umlagefaktoren im Gesetz festgeschrieben werden sollte. Zudem wäre es für die Bewertung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm zum Umlageverfahren notwendig, die Inhalte der Umlageverordnung zu kennen.

Die Landschaftsverbände plädierten dafür, auch die Vergütungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem 01.01.1995 mit ihrer Ausbildung in der Altenpflege begonnen haben, über das in § 7 geregelte Umlageverfahren zu refinanzieren. Herr Prof. Igl widersprach einer solchen Lösung aus rechtlichen Gründen

und weil dies zu großen Problemen bei der praktischen Umsetzung führen würde.

4. Zum 3. Abschnitt AltPflG - Sonderregelungen/Übergangsvorschriften/Inkrafttreten

Bewerber aus EU-Staaten

Hierzu wurde angeregt, für Bewerber aus EU-Staaten eine Vorlagepflicht für Zeugnisse, Befähigungsnachweise und Urkunden in deutscher Sprache zu normieren.

5. Sonstiges

Förderung der Fachseminare

In einem Teil der Stellungnahmen wurde gefordert, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die den Fachseminaren für Altenpflege dauerhaft eine hinreichend gesicherte Finanzierungsgrundlage verschafft. In diesem Zusammenhang wurden vereinzelt Zweifel an der Kostenneutralität des Gesetzentwurfs geäußert bzw. eine Mehrbelastung der Kommunen als Sozialhilfeträger gesehen, zudem müsse eine Teilzurechnung der Auszubildenden auf den Stellenschlüssel vorgesehen werden. Auch wurde nicht ausgeschlossen, daß die Umstellung der Ausbildung auf die dreijährige integrierte Ausbildung zu einem Refinanzierungsrisiko zu Lasten der Fachseminare für Altenpflege führen könnte. Zahlen über den Umfang dieses Refinanzierungsrisikos oder Vorstellungen über den Umfang der Mehrbelastungen der Kommunen wurden nicht genannt.

Verhältnis zu AFG-Leistungen

Das Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen trug vor, daß - mit Ausnahme des Teilzeitunterrichts über 3 Jahre hinaus - die Gesetzesregelungen derzeit nicht zu einem Wegfall von AFG-Leistungen führen.

Die Förderung einer Grundqualifizierung in der Altenpflegehilfe läßt nach Abschluß der Erstförderung eine weitere Förderung nach dem AFG nicht zu, sofern nicht erneut Arbeitslosigkeit droht oder vorliegt.

Verwaltungskosten

Die Landschaftsverbände betonten, daß sichergestellt werden müsse, daß die der Behörde durch die Durchführung des Umlageverfahrens entstehenden Verwaltungskosten erstattet werden.

II B 1 - 5661.7

Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz
- AltPflG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 11/6873 -

hier: Stellungnahme der Landesregierung zum Ergebnis der öffentlichen Anhörung am 1. Juni 1994

Vorbemerkung

Die Stellungnahme der Landesregierung orientiert sich in ihrem Aufbau im wesentlichen an der Zusammenfassung der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung. Die Positionen der angehörten Sachverständigen, Verbände und Institutionen ergeben sich aus dem Protokoll der Anhörung, der genannten Zusammenfassung und aus den schriftlichen Stellungnahme.

Die Zusammenfassung der Anhörung gliedert sich in die Punkte:

1. Allgemeines,
2. Zum 1. Abschnitt AltPflG - Berufe in der Altenpflege (§§ 1 - 6 AltPflG),
3. Zum 2. Abschnitt AltPflG - Regelung der Vergütung (§§ 7 - 9 AltPflG),
4. Zum 3. Abschnitt AltPflG - Sonderregelungen/Übergangsvorschriften/Inkrafttreten (§§ 10 - 13 AltPflG)
5. Sonstiges

Zu 1.:

Die Landesregierung begrüßt die auch in der Anhörung zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft der Verbände und Institutionen, sich den jeweiligen Aufgaben zu stellen und hierbei insbesondere die Bereitschaft der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Aufgaben der zuständigen Stelle für die Erhebung der Umlage und die Erstattung der Vergütung zu übernehmen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß eine bundesgesetzliche Regelung über die Berufe in der Altenpflege der bessere Weg gewesen wäre. Sie wird auch zukünftig eine solche Lösung unterstützen.

Das Ergebnis der Anhörungen bewertet die Landesregierung als Zustimmung zu der vorgeschlagenen landesrechtlichen Verfahrensweise mittels eines Rahmengesetzes sowie von Verordnungen für die Sachverhalte, die einer flexiblen Regelung zugänglich sein müssen. Dem allgemeinen Bedürfnis nach Kenntnis wenigstens der Eckpunkte der beabsichtigten Verordnungsregelungen Rechnung tragend, wurden dem Landtag bereits mit Schreiben vom 30.05.1994 hierzu Arbeitsentwürfe der Fachabteilung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales übersandt. Die Landesregierung betont weiterhin ihre Bereitschaft, auch nach Inkrafttreten der Ermächtigungsnormen den Erlaß der Verordnungen im üblichen dialogorientierten Verfahren konstruktiv vorzubereiten.

Zu 2.:

Die Auffassung, es handele sich um einen überwiegend theoretisch ausgestalteten Ausbildungsgang, tritt nicht zu; es ist beabsichtigt, für den theoretischen Unterricht und die fachpraktische Ausbildung die gleiche Stundenzahl vorzusehen (je 2.250 Stunden).

Das Berufsbildungsgesetz unterliegt der Regelungskompetenz des Bundes. Daher konnten im Gesetzentwurf des Bundesrates "Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege" - BR-Drucks. 379/94 - insbesondere die Vorschriften des zweiten bis vierten Teils des Berufsbildungsgesetzes übernommen werden. Die Länder haben keine Mög

lichkeit, für diesen Bereich gesetzliche Regelungen zu treffen. Auch ohne ausdrückliche Verweisungsnorm im Gesetzentwurf sind allerdings die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes auf die Altenpflegeausbildung entsprechend anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Regelungen des zweiten Teils des Berufsbildungsgesetzes. Ausbilder im Sinne des § 3 Berufsbildungsgesetz sind die Fachseminare (§ 5 des Gesetzentwurfs). Zwischen ihnen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Ausbildung kommt das Ausbildungsverhältnis zustande, für das die Regelungen des zweiten Teils des Berufsbildungsgesetzes entsprechend gelten.

Das Altenpflegegesetz ist ein Rahmengesetz. Berufsbilder und die an sie zu richtenden Anforderungen unterliegen im Laufe der Zeit Veränderungen. Mit der Aufnahme des Berufsbildes des Altenpflegehelfers und der Altenpflegehelferin in dieses Rahmengesetz soll schon jetzt die Möglichkeit geschaffen werden, eine Form der Qualifizierung zu ermöglichen, die bislang in NRW noch nicht geregelt war. Die Landesregierung ist sich hierbei bewußt, daß die bisher vorliegenden Erkenntnisse noch keine abschließende Beurteilung zur Frage des Aufbaus einer Grundqualifizierung zum Altenpflegehelfer bzw. zur Altenpflegehelferin und damit zu der Frage zulassen, zu welchem Zeitpunkt von dieser Verordnungsermächtigung hierzu Gebrauch gemacht werden soll. Diese Bewertung wird gestützt durch die Anhörung, in der die unterschiedlichen Sichtweisen hierzu hat deutlich geworden sind. Im übrigen nehme ich Bezug auf meine Schreiben vom 21. und 30.05.1994 (Landtagsdrucksache-Nr. 11/3011 und 11/3033).

Standards für die sächliche und personelle Ausgestaltung der Fachseminare müssen sich auf das fachlich unbedingt Notwendige beschränken. Art und Umfang der Vorgaben sollen in der nach § 6 des Gesetzentwurfs zu erlassenden Rechtsverordnung unter Beteiligung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Träger der Fachseminare und der kommunalen Spitzenverbände geregelt werden.

Zu 3.:

Die bisherige auf freiwilliger Vereinbarung beruhende Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen soll auf eine gesetzliche Grundlage ge

stellt werden. Es ist nicht die Absicht der Landesregierung, durch den vorgelegten Gesetzentwurf Inhalt und Rechtsnatur der Ausbildungsvergütungen zu verändern oder tarifliche Entwicklungen vorwegzunehmen. Mit der Formulierung in § 7 Abs. 2 AltPflG soll auch die Gleichwertigkeit der Altenpflegeausbildung im Verhältnis zur Krankenpflegeausbildung herausgestrichen werden.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß aus Rechtsgründen und aus Gründen der Praktikabilität in das Umlageverfahren nur Ausbildungsverhältnisse einzubeziehen sind, die nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung beginnen. Die Ausbildungsverträge nach altem Recht müssen noch auf der Grundlage der "Freiwilligen Übereinkunft zur Einführung einer pflegesatzfinanzierten Ausbildungsvergütung für den Altenpflegeberuf in Nordrhein-Westfalen" vom 19.07.1991 abgewickelt werden.

Zu 4.:

Die vorgesehene Regelung entspricht den Standards im Ausbildungs- und Prüfungsrecht für sozialmedizinische Assistenten.

Zu 5.:

Nach dem Ergebnis der Anhörung ist festzuhalten, daß dem Land von keiner Seite ein Rückzug aus der Finanzierung der Fachseminare unterstellt wurde. Die Landesregierung teilt die Befürchtungen einer Mehrbelastung bzw. eines Refinanzierungsrisikos für die Träger der Fachseminare nicht. Es wurden auch keine entsprechenden Daten vorgebracht, die zu einer anderen Betrachtungsweise Anlaß geben könnten. Nach Auffassung der Landesregierung sollte es daher bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Gegen eine Anrechnung von Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern auf den Stellenschlüssel der Einrichtungen und Dienste bestehen seitens der Landesregierung keine grundsätzlichen Bedenken. Einzelheiten hierzu müßten bei der Ausarbeitung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern mit den zuständigen Gremien abgesprochen werden.